

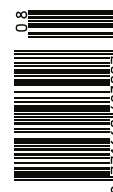
DAS MAGAZIN FÜR EIN GENUSSVOLLES LEBEN

Nr. 4 August/September 2021

CHF 9.-

50plusmagazin.ch

50plus



Liebe

Was Paare zusammenhält

Entlebuch

Das Naturparadies

Aufräumen

Wie man Ordnung schafft



MIT HERZBLUT

WIE MAN SEINER LEIDENSCHAFT FOLGT UND
DAMIT GLÜCKLICH WIRD. SECHS MENSCHEN ERZÄHLEN.



BENNO STUDER

Neues Erbrecht: Was ändert sich?

Nun ist es klar: Ab dem 1. Januar 2023 gilt das neue Erbrecht. Dies hat der Bundesrat diesen Frühling beschlossen. Das Ziel dieser Änderungen ist es, dem Erblasser mehr Möglichkeiten für seinen Nachlass zu gewähren. Das geschieht besonders durch die Reduktion der Pflichtteile bestimmter Verwandter.

Was heisst das: Bis zum 31. Dezember 2022 gilt noch das alte Recht. Umgekehrt: Wenn eine Person nach dem 31. Dezember 2022 stirbt, gilt automatisch das neue Recht. Anrecht auf Pflichtteile haben die Nachkommen, der überlebende Ehepartner und in gewissem Umfang auch die Eltern.

Um jedoch im neuen Erbrecht dem Erblasser eine freiere Verfügung über sein Vermögen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber neu den Pflichtteil der Nachkommen um die Hälfte reduziert. Abgeschafft wurde der Pflichtteil der Eltern.

An einem Nachlassvermögen von CHF 200 000.– wird der Unterschied zwischen altem und neuem Recht aufgezeigt. An den gesetzlichen Erbquoten, d. h. wenn jemand stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, ändert sich nichts.

Fall 1 (Ehegatte / Nachkommen)

Stirbt ein Ehepartner mit Nachkommen und besteht kein Testament oder Erbvertrag, wird das Erbe hälftig zwischen dem Ehegatten und den Nachkommen aufgeteilt. Das heisst der Ehepartner erhält CHF 100 000.– und die Nachkommen die anderen CHF 100 000.–.

Mit dem neuen Recht stehen dem Ehepartner und den Nachkommen



als Pflichtteil nur noch je ein Viertel (also in unserem Fall je CHF 50 000.–) zur Verfügung. Über die Hälfte, also CHF 100 000.– kann der Erblasser in seinem Testament frei verfügen. Damit kann testamentarisch der Ehepartner mit maximal CHF 150 000.– begünstigt werden. Ebenfalls neu geregelt ist die Nutzniessung. Mehr dazu in unserem ausführlichen Dokument unter 50plusmagazin.ch/erbrecht2023/.

Fall 2 (2 Nachkommen, Fritz und Hans)

Besteht nach dem Tod der Eltern weder ein Testament noch ein Erbvertrag, erhalten die beiden Söhne Fritz und Hans je die Hälfte des Erbes, also je CHF 100 000.–.

Im neuen Erbrecht kann im Testament/Erbvertrag bestimmt werden, dass ein oder beide Söhne auf den Pflichtteil von je einem Viertel (also CHF 50 000.–) gesetzt werden und der Erblasser kann über die restlichen CHF 100 000.– frei verfügen.

Fall 3 (Ehegatten kinderlos, Eltern leben noch)

Im alten Erbrecht hatten ohne Testament oder Erbvertrag die Eltern einen gesetzlichen Anspruch eines Viertels der Erbsumme. Sogar bei einem Testament/Erbvertrag mussten sie mit einem Achtel (in unserem Beispiel mit CHF 25 000) berücksichtigt werden. Im neuen Recht (mit Testament / Erbvertrag) haben die Eltern (wie bisher auch die Geschwister) keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Dem überlebenden Ehepartner kann somit der ganze Nachlass zugewendet werden.

Fall 4 (Konkubinatspaar oder ledig, ohne Nachkommen)

Lebt ein Paar im Konkubinat und es besteht kein Testament oder Erbvertrag, so fiel das gesamte Erbe laut altem Recht an die Eltern, beziehungsweise beim Tod eines oder beider Elternteile an die Geschwister. Auch bei einem Testament/Erbvertrag hatten die Eltern bisher Anrecht auf einen Pflichtteil der Hälfte des Erbes, in unserem Fall auf CHF 100 000.–.

Für diesen Fall ermöglicht das neue Erbrecht die grösste Änderung. Ledige oder Konkubinatspartner können künftig auf den mühsamen Weg eines Erbverzichtsvertrages der Eltern verzichten und frei über ihre Hinterlassenschaft verfügen. Umso wichtiger ist es, seine Erbschaftsangelegenheiten rechtzeitig zu regeln.

Unter 50plusmagazin.ch/erbrecht2023/ finden Sie eine übersichtliche Aufstellung zu den Neuerungen des Erbrechts.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com